

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktsteft folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktsteft (BGS-WAS)

Mit Wirkung vom 01.01.1998: 1. Änderungssatzung vom 22.12.1997; m.W.v. 01.02.1998: 2. Änderungssatzung vom 17.02.1998; m. W. vom 12.08.2000: 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001; m. W. v. 01.01.2002: 4. Änderungssatzung vom 22.11.2001; m.W.v. 25.02.2011: 5. Änderungssatzung vom 23.02.2011; m.W.v. 10.06.2011: 6. Änderungssatzung vom 08.06.2011 m.W. v. 10.06.2011; 7. Änderungssatzung vom 22.12.2014 m.W.v. vom 01.01.2015; 8. Änderungssatzung vom 26.06.2017 m.W.v. vom 01.07.2017

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der

Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto € 1,28
- b) pro qm Geschossfläche netto € 7,67

§ 6 i.d.F.d. 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001 m. Wirkung v. 12.08.2000.

Satzung vom 09.10.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche DM 2,50*
- b) pro qm Geschossfläche DM 15,00*

§ 6 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung v. 17.02.1998

m.W.v. 01.02.1998:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto DM 2,50,
einschl. d. gesetzl. MWSSt. DM 2,675*
- b) pro qm Geschossfläche netto DM 15,00,
einschl. d. gesetzl. MWSSt. DM 16,05.*

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, der sich außerhalb des öffentlichen Straßengrundes befindet, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n) Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	netto 30,68 €
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	netto 46,02 €
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	netto 61,36 €
bis 20 m ³ /h	über 16 m ³ /h	netto 76,69 €
über 20 m ³ /h		netto 122,71 €

im Jahr.

§ 10 Abs. 2 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 17.02.1998 m. Wirkung vom 01.02.1998.

Satzung vom 09.10.1995 m. Wirkung v. 01.01.96:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

<i>bis 2,5 cbm/h</i>	<i>DM 60,00/Jahr</i>
<i>bis 6 cbm/h</i>	<i>DM 90,00/Jahr</i>
<i>bis 10 cbm/h</i>	<i>DM 120,00/Jahr</i>
<i>bis 20 cbm/h</i>	<i>DM 150,00/Jahr</i>
<i>über 20 cbm/h</i>	<i>DM 240,00/Jahr</i>

(3) Für unbebaute Gartengrundstücke und Zweitanschlüsse ermäßigt sich die Grundgebühr auf netto € 15,34/Jahr

§ 10 Abs. 3 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.02.1998.

Satzung vom 09.10.1995:

(3) Für unbebaute Grundstücke und Zweitanschlüsse ermäßigt sich die Grundgebühr auf DM 30,00/Jahr.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauer-

durchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. So weit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto € 1,85 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Abs. 3 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 17.02.1998 mit Wirkung v. 01.02.1998. Satzung vom 09.10.1995 m. W.v. 01.01.1996: (3) Die Gebühr beträgt DM 3,05 pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Mit Wirkung vom 01.01.1998 durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.1997: (3) Die Gebühr beträgt DM 3,50 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühren-

schuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich, und zwar Ende Januar des darauf folgenden Jahres, abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1.3., 1.5., 1.7., 1.9. und 1.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 22.12.1997 m. Wirkung v. 01.01.1998. Satzung m. Wirkung v. 01.01.1996:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Wasserversorgungsanlage umsatzsteuerpflichtig ist.

*§ 15 wieder eingefügt i.d.F.d. 3. Änderungssatzung v. 28.06.2001 m.W.v. 12.08.2000.
§ 15 durch 2. Änderungssatzung vom 17.02.1998 m. Wirkung v. 01.02.1998 gestrichen.
Satzung vom 09.10.1995 m.W.v. 01.01.1996:
Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.*

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen

auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1983 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.11.1993 außer Kraft.

Marktsteft, 09. Oktober 1995
STADT MARKTSTEF
Geißlinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 10.10.1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.1995 angeheftet und am 05.12.1995 wieder abgenommen.

Marktbreit, 25.01.1996
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle